

2. Änderung **der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Witzeeze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2007 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Witzeeze erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberücksichtigt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass alle öffentlichen Gehwege oder öffentlichen Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzeeze, den 03.04.2008

Siegel

Gemeinde Witzeeze
Der Bürgermeister